1



Brüssel, den 10. Dezember 2021 (OR. en)

14779/21 ADD 1

**INST 443** POLGEN 199 **AG 118** 

## **VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Legislative Programmplanung: Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2022
	– Erklärungen

## **Erklärung Ungarns**

Ungarn stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Ungarns, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.

Der Wert der Rechtsstaatlichkeit sollte nicht dazu benutzt werden, politischen Druck in einer Weise auszuüben, die nicht den grundlegenden Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit selbst entspricht.

14779/21 ADD 1 jb/KWO/pg DE **GIP.INST** 

## **Erklärung Polens**

Polen stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Polens, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.

Der Wert der Rechtsstaatlichkeit sollte nicht dazu benutzt werden, politischen Druck in einer Weise auszuüben, die nicht den grundlegenden Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit selbst entspricht.

14779/21 ADD 1 jb/KWO/pg 2 GIP.INST **DE**